

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	25.08.2022

Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke. und den Mitgliedern der BV 1 Nüsser (FDP) und Kader (Die Partei) betreffend "Zurückweisung der Mitteilung 2211/2022 und Anrufung des Hauptausschusses nach § 44 GO" (AN/1354/2022)

Die Fraktionen der Bezirksvertretung Innenstadt Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke. und die Mitglieder der Bezirksvertretung Innenstadt Herr Nüsser (FDP) und Frau Kader (Die Partei) haben für die Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt am 25.08.2022 einen Antrag betreffend „Zurückweisung der Mitteilung 2211/2022 und Anrufung des Hauptausschusses nach § 44 GO“ eingereicht ([AN/1354/2022](#)). Es soll folgender Beschluss gefasst werden:

Die Bezirksvertretung weist die Mitteilung der Verwaltung unter Vorlagen-Nr. 2211/2022 „Benennung eines Platzes an der Brüderstraße“ zurück und bestreitet die Einschätzung der Verwaltung, der Platz habe „eine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung“ und die daraus abgeleitete Zuständigkeit des Rates für eine Benennung. Sie ruft daher gemäß § 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln den Hauptausschuss in der Sache an.

Für den Fall, dass der Hauptausschuss sich der Verwaltungsmeinung anschließt, beauftragt die Bezirksvertretung den Bezirksbürgermeister, rechtlichen Rat einzuholen und ermächtigt ihn, in der Sache Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln einzureichen.

Zum Verfahren:

Das Verfahren zur Anrufung des Hauptausschusses in kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeiten ist in § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln (GeschO) geregelt:

Entstehen Streitigkeiten darüber, ob Rechte einer Bezirksvertretung durch den Rat oder einen entscheidungsbefugten Ausschuss verletzt worden sind, ist vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Angelegenheit dem Hauptausschuss in der Form eines Antrages gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten.

Das Verfahren nach § 44 Abs. 1 GeschO setzt demnach voraus, dass eine Bezirksvertretung durch den Rat (oder einen entscheidungsbefugten Ausschuss) in ihren Rechten verletzt wurde. Diese Voraussetzung ist hier derzeit nicht gegeben. Der Rat hat bisher keine Entscheidung hinsichtlich der Benennung des Platzes an der Brüderstraße, der umgangssprachlich als „kleiner Offenbachplatz“ bezeichnet wird, getroffen. Aus der Mitteilung [2211/2022](#) geht lediglich hervor, dass eine entsprechende Beschlussvorlage zur Entscheidung über die Benennung des „kleinen Offenbachplatzes“ für eine der kommenden Ratssitzungen erstellt werden soll. Eine Verletzung von Rechten der Bezirksvertretung liegt daher derzeit nicht vor.

Entsprechend kann noch kein Verfahren zur Anrufung des Hauptausschusses nach § 44 Abs. 1 GeschO eingeleitet werden.

Zur Sache:

Wie in der Mitteilung [2211/2022](#) ausgeführt wurde, fällt die Benennung des „kleinen Offenbachplatzes“ nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretung Innenstadt. Da der Platz eine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung hat, liegt die Entscheidungskompetenz zur Namensgebung beim Rat.

Gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Dazu zählt nach § 2 Abs. 1 Ziffer 7.2 der Zuständigkeitsordnung, der die sich aus der Gemeindeordnung ergebenden Vorgaben konkretisiert, auch die Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) in Abstimmung mit dem zentralen Namensarchiv.

Diese Zuständigkeitsvoraussetzungen liegen hier nicht vor, da die Bedeutung des Platzes wesentlich über den Bezirk hinausgeht und es sich daher bei der Benennung des Platzes um eine Angelegenheit mit überbezirklicher Bedeutung handelt.

Wie in der Mitteilung [2211/2022](#) aufgeführt, hat der „kleine Offenbachplatz“ eine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung, da er an die künftig vier Spielstätten der Bühnen der Stadt Köln (Oper, Kinderoper, Schauspiel und kleines Haus) angrenzt. Bei den Spielstätten handelt es sich um kulturelle Einrichtungen von gesamtstädtischer Bedeutung. Dies ist im Abgrenzungskatalog explizit festgehalten (S. 3 Ziffer 4.4 - Kulturelle Einrichtungen). Der Besucherkreis dieser Spielstätten beschränkt sich nicht auf den Stadtbezirk Innenstadt; vielmehr stammen die Besucher aus sämtlichen Kölner Stadtbezirken, aus anderen Städten Deutschlands sowie aus aller Welt. Ab Wiedereröffnung der Bühnen zur Spielzeit 2024/25 wird eine internationale Strahlkraft vom Bühnenensemble ausgehen. Sämtliche Besucherinnen und Besucher des Schauspielhauses passieren den „kleinen Offenbachplatz“, um Zugang zur Spielstätte zu erhalten. Ein Ein-/ Ausgang des „kleinen Hauses“ führt ebenfalls auf den „kleinen Offenbachplatz“. Unter dem „kleinen Offenbachplatz“ ist darüber hinaus die künftige Kinderoper gelegen, die ebenfalls über den kleinen Offenbachplatz erschlossen wird.

Der Aspekt der wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehenden Bedeutung des kleinen Offenbachplatzes wird auch in dem die Zuständigkeitsordnung weiter konkretisierenden [Abgrenzungskatalog](#) in Bezug auf Gemeindestraßen berücksichtigt. Gemeindestraßen haben danach in der Regel auch dann eine überbezirkliche Bedeutung, wenn sie sich an Einrichtungen befinden, von denen hohe bezirksübergreifende Ziel- oder Quellverkehre ausgehen. Das umfasst beispielsweise Krankenhäuser, Feuerwehren und große Parkhäuser. Diese Überlegung greift – wie zuvor dargelegt – auch bei der Einordnung des „kleinen Offenbachplatzes“.

In städtebaulicher Hinsicht ist zu ergänzen, dass es sich bei dem gesamten Bühnenensemble um einen einheitlichen Entwurf von Wilhelm Riphahn handelt, den er im Zuge des Wiederaufbaus der Stadt entworfen und realisiert hat. Dieser einheitliche Entwurf nutzt die Freiflächen des großen und des kleinen Offenbachplatzes bewusst zur Gliederung der sehr großen Baumassen. Damit sind die ineinander verschränkten Plätze integraler Bestandteil dieses unter Denkmalschutz stehenden städtebaulichen Ensembles.

Insbesondere spricht auch ein Vergleich mit dem Albertus-Magnus-Platz und dem Bahnhofsvorplatz, die im Abgrenzungskatalog als Plätze mit überbezirklicher Bedeutung genannt sind, für eine Überbezirklichkeit des „kleinen Offenbachplatzes“. Oper und Schauspiel haben, wie die Universität zu Köln und der daran angrenzende Albertus-Magnus-Platz sowie der Kölner Hauptbahnhof und der daran angrenzende Bahnhofsvorplatz, einen überbezirklichen bzw. sogar stadtübergreifenden Nutzer*innenkreis.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Entscheidungskompetenz in dieser Angelegenheit beim Rat liegt.

gez. Reker